

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 334/08 B

L 14 R 12/07 (Bayerisches LSG)
S 3 R 236/06 (SG Augsburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.5.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit im Zugunstenverfahren verneint. Der bestandskräftige Erstbescheid der Beklagten sei nicht rechtswidrig. Die Klägerin habe zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Klägerin muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Sind Zeiten der Arbeitslosigkeit in Italien ohne Leistungsbezug nach Art. 9a VO (EWG) Nr. 1408/71 als Verlängerungszeiten in Deutschland zu berücksichtigen?"
- 6 Die Klägerin hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ausreichend darzutun.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt



ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden ist, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*; s. hierzu auch *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 1990, *RdNr 117 mwN*).

- 8 Die Klägerin behauptet zwar, die aufgeworfene Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht geklärt. Gleichzeitig verweist sie jedoch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4.10.1991 - C 349/87 -, mit dem dieser den Anwendungsbereich des Art 9a VO (EWG) Nr 1408/71 im Hinblick auf Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgedehnt habe. Zwar habe der EuGH auf die Eigenständigkeit des nationalen Gesetzgebers ausdrücklich hingewiesen, gleichzeitig jedoch hervorgehoben, dass durch abweichende Bestimmungen keine mittelbare diskriminierende Ungleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer herbeigeführt werden dürfe. Warum durch diese Entscheidung die von der Klägerin gestellte Frage nicht beantwortet sei, legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Die Klägerin beantwortet nämlich unter Zugrundelegung der Erwägungen des EuGH die von ihr aufgeworfene Frage dahingehend, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit in Italien ohne Leistungsbezug nach Art 9a VO (EWG) Nr 1408/71 als Verlängerungszeiten in Deutschland zu berücksichtigen seien, soweit ein Arbeitslosengeldbezug nach deutschem Recht die italienische Leistungsbezugsdauer übersteige. Nach dem Vorbringen der Klägerin hat damit die zitierte Entscheidung des EuGH die aufgeworfene Rechtsfrage geklärt.
- 9 Überdies ist auch deren Klärungsfähigkeit nicht dargetan.
- 10 Es genügt nicht, in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage aufzuführen, deren Beantwortung auch für andere Fälle von rechtlicher Bedeutung sein könnte; vielmehr muss darüber hinaus dargetan werden, dass zumindest eine grundsätzliche Rechtsfrage bei Zulassung der Revision notwendigerweise vom Revisionsgericht zu entscheiden ist; denn nur dann ist die angestrebte Revisionsentscheidung geeignet, die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kap IX, *RdNr 189 mwN*). Dazu gehört, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Hierzu hätte die Klägerin insbesondere darlegen müssen, dass sie außer den 29 Monaten an Pflichtbeiträgen in der italienischen Rentenversicherung ausreichend weitere Pflichtbeiträge iS



von § 43 Abs 1 Nr 2 bzw § 44 Abs 1 Nr 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch alter Fassung hat, um die nach diesen Vorschriften erforderliche sog 3/5-Belegung zu erreichen, und diese weiteren zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bei Anerkennung der Zeiten der Arbeitslosigkeit in Italien ohne Leistungsbezug als Verlängerungszeiten in den maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum fielen, sodass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit in diesem Fall erfüllt wären. Der Hinweis auf Blatt 22 der Verwaltungsakte führt hier nicht weiter, weil es in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Feststellungen des LSG ankommt, auf die die Beschwerdebegründung nicht eingeht.

- 12 Ebenso wenig hat die Klägerin einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet.
- 13 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung ua folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 14 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrages. Die Klägerin räumt vielmehr selbst ein, keinen Beweisantrag gestellt zu haben. Entgegen ihrer Ansicht ist die Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrages, der bis zuletzt im Berufungsverfahren aufrechterhalten ist, jedoch stets unverzichtbar, soweit eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Verfahrensmangels - wie hier - allein auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG gestützt wird. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG.
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

